

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0080/2015**

Auskunft erteilt:

Frau Imhorst  
Frau Graunke

Ruf:

492-5353 und -5360

E-Mail:

[Imhorst@stadt-muenster.de](mailto:Imhorst@stadt-muenster.de)  
[graunke@stadt-muenster.de](mailto:graunke@stadt-muenster.de)

Datum:

13.04.2015

Betrifft

Psychosoziale Betreuung für Kunden des Jobcenters durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (§ 16a SGB II)

Beratungsfolge

29.04.2015 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und  
Arbeitsförderung

Bericht

## **1. Aufgaben im Sozialpsychiatrischen Dienst**

Der Sozialpsychiatrische Dienst im Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten ist eine Beratungsstelle für Erwachsene mit seelischen Belastungen, psychischen Störungen und/oder Suchtproblemen sowie in Krisensituationen. Beraten werden auch Angehörige oder andere Kontaktpersonen. Diese Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde ist im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (PsychKG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (§ 16 Abs. 1 ÖGDG NRW) geregelt.

Die Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes umfassen Beratungsgespräche von Betroffenen und/oder Kontaktpersonen im Gesundheitsamt oder im Rahmen von Hausbesuchen. Ziel ist die Feststellung des Unterstützungsbedarfs sowie die Vermittlung von adäquaten Hilfen. Um die Nachhaltigkeit der Hilfen zu gewährleisten, ist häufig eine Begleitung bei der Umsetzung der Empfehlungen erforderlich.

Bei akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung erfolgt eine zeitnahe Krisenintervention, ggf. in Kooperation mit der Feuerwehr, Polizei, Kliniken und dem Amtsgericht.

In den letzten Jahren erfolgten Hilfeplanung und -vermittlung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst nicht mehr nur auf der Basis der o.g. Gesetzesgrundlagen.

Weitere Grundlagen sind

- § 53 SGB XII  
Eingliederungshilfe für Personen mit seelischen Behinderungen - i.A. des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe
- § 16a SGB II  
Psychosoziale Betreuung

Dieser Bericht konzentriert sich auf die Aufgaben gemäß § 16a SGB II.

## 2. § 16a-Konzept

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollte eine Verzahnung von sozialer Fürsorge und Arbeitsmarktpolitik erfolgen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass soziale und berufliche Teilhabe untrennbar miteinander verbunden sind und nur zusammen gesichert werden können. Im Hinblick auf dieses Ziel sollten gleichzeitig die Kompetenzen von Arbeitsagenturen und Kommunen zusammengeführt werden, die - mit Ausnahme der Optionskommunen – als Träger der Leistungen nach dem SGB II bestimmt worden sind. Die Kommunen sind neben den sehr kostenaufwändigen Leistungen für Unterkunft und Heizung insbesondere für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verantwortlich.

Gemäß § 16a SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit folgende Leistungen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- **die psychosoziale Betreuung,**
- die Suchtberatung.

Die sozialen – kommunalfinanzierten - Leistungen nach § 16a SGB II treten damit neben die – bundesfinanzierten - Leistungen der Arbeitsförderung. Gerade bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen erschweren neben beruflichen und qualifikatorischen Defiziten oft auch persönliche Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen bei der Lösung der persönlichen Probleme unterstützen und so zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen, wenn sie auch in der Regel nicht alleine zum Erfolg führen. Die Kommunen leisten damit als Träger des SGB II einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe.<sup>1</sup>

Die kommunalen Eingliederungsleistungen können nur dann eine hohe Wirksamkeit entfalten, wenn sie passgenau in den Eingliederungsprozess eingebracht werden. Die Ausgestaltung dieses Prozesses und die Verbesserung im Zusammenwirken der städtischen Ämter und auch der mit einigen dieser Aufgaben betrauten Träger stehen seit Jahren auf der Agenda des Sozialdezernats.

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, welche die berufliche Eingliederung beeinträchtigen. Sie setzt die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.

Welche Hilfen die psychosoziale Betreuung umfasst oder welche Problemlagen einen Bedarf an psychosozialer Betreuung auslösen, ist gesetzlich nicht konkretisiert. Die Rechtsprechung subsumiert unter den Begriff der psychosozialen Betreuung Hilfen, welche die psychische, soziale oder rechtliche Stabilisierung bezwecken und unabdingbar für die Eingliederung ins Erwerbsleben sind. § 16a Nr. 3 SGB II eröffnet somit einen weiten Anwendungsbereich.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Aus: Positionspapier des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Stand: 11.02.2015.

<sup>2</sup> Aus: Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, 2014, S. 8/9.

Unabhängig von der Mitwirkung der Arbeitssuchenden muss eine erfolgreiche Beratung bei psychosozialen Problemen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Offenheit und der Ergebnisoffenheit erfolgen. Freiwilligkeit, Offenheit und Ergebnisoffenheit bedingen beispielsweise, dass Prognosen über den Verlauf der Beratung - insbesondere zu Beginn des Beratungsprozesses - kaum möglich sind und Rückschritte (etwa das Nichtwahrnehmen von Terminen) eingeräumt werden müssen. Diese besonderen Kennzeichen von Beratung sind im Eingliederungsprozess zu berücksichtigen und zu akzeptieren, um eine effektive Einbindung der Leistungen aus § 16a SGB II in die individuelle Eingliederungsstrategie zu ermöglichen.<sup>3</sup>

Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten, das Jobcenter und das Sozialdezernat haben 2011 ein Konzept entwickelt, wie die Psychosoziale Betreuung für Menschen mit seelischen Störungen umgesetzt werden kann. Dazu gehörte auch die Entwicklung von Instrumentarien, wie einem Auftrags- und Rückmeldeschreiben. Bei Hinweisen auf eine psychische Störung beauftragt der Jobcoach den Sozialpsychiatrischen Dienst mit der Psychosozialen Klärung und Betreuung. Ausgenommen hiervon sind Personen mit Abhängigkeitserkrankungen. In diesen Fällen kann der Jobcoach nach § 16a SGB II die Suchtberatungsstellen der Stadt Münster, der Caritas und der Diakonie einschalten.

Es gibt zwei Zugangswege:

### **2.1 Sprechstunde im Jobcenter**

Die monatliche, inzwischen ganztägige Sprechstunde im Jobcenter wird bezirksübergreifend durch zwei Sozialpädagoginnen/-arbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes angeboten. Jeder Jobcoach kann die Sprechstunde für sich selbst für eine Fallberatung oder eine Kundenberatung (à 45 Minuten) in Anspruch nehmen. Hierzu blockiert der Jobcoach einen Termin im Sprechstundenplanungsbogen, der über ein gemeinsames Laufwerk auf beiden Seiten abgerufen werden kann. Eine schriftliche Beauftragung ist nicht erforderlich. Innerhalb der Sprechstunde wird die Problematik erfasst, eine erste Empfehlung gegeben und bei Einverständnis des Kunden/der Kundin ein erster Kontakt durch Terminvereinbarung hergestellt. Weitere Termine erfolgen in der Regel nicht. Der Jobcoach erhält in Absprache mit der Kundin/ dem Kunden eine kurze Rückmeldung über den erfolgten Kontakt und die Empfehlung.

### **2.2 Bezirksbezogene Hilfeplanung und -vermittlung**

Bei komplexeren Problemstellungen erfolgt ein schriftlicher Auftrag durch den Jobcoach an den für den Wohnbezirk zuständigen Kollegen/in im Sozialpsychiatrischen Dienst. Parallel erfolgt eine schriftliche Eingliederungsvereinbarung zwischen Jobcoach und Kunde/Kundin. Das in der Planungsphase entwickelte Auftragschreiben beinhaltet eine Auswahl an Items für die Beschreibung der psychischen Auffälligkeiten, die es den Mitarbeitenden des Jobcenters erleichtern soll, die Zielgruppenzugehörigkeit zu erkennen. Nach Eingang des schriftlichen Auftrags wird seitens des Sozialpsychiatrischen Dienstes Kontakt zur Kundin/zum Kunden aufgenommen. Die bezirksbezogene Hilfeplanung / -vermittlung umfasst die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sowie die Vermittlung und Begleitung von Hilfen in einem Zeitraum von ca. 3 Monaten. Hierbei ist die Möglichkeit der aufsuchenden Tätigkeit und Begleitung von besonderer Bedeutung. Anschließend erhält das Jobcenter eine schriftliche Rückmeldung über die Empfehlungen und ggf. hergestellten Kontakte zum Hilfesystem.

Die § 16a-Leistungen sind für die Jobcenter-Kunden freiwillig und werden bei Ablehnung nicht sanktioniert. In der Regel wird die § 16a-Leistung als Förderleistung in die Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden/ der Kundin aufgenommen.

## **3. Umsetzung der Psychosozialen Betreuung**

<sup>3</sup> Aus: Deutscher Verein, s.o., S. 14.

Seit Februar 2012 setzt der Sozialpsychiatrische Dienst die Psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II im Auftrag des Jobcenters um.

Im anliegenden Bericht werden die Ergebnisse und bisherigen Erfahrungen vorgestellt.

#### **4. Fazit**

Als Ziele der § 16a-Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst sind definiert:

- 1.) Beratung, d.h. Vertrauensaufbau und Benennung geeigneter Hilfen/ Empfehlungen
- 2.) Vermittlung und Begleitung dieser empfohlenen Hilfen

Es kann also von erfolgreicher Hilfeplanung und -vermittlung gesprochen werden, wenn beide Ziele umgesetzt werden konnten. Konnte nur die Beratung erfolgen, wurde ein Teilziel erreicht.

Für die die Zielerreichung im Jahr 2014 für den Zugangsweg Sprechstunden kann festgehalten werden, dass von 93 Personen 69 die Beratung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst in Anspruch genommen haben und eine Empfehlung, in der Regel mit vereinbartem Ersttermin erhielten. In den Sprechstunden fand folglich in 74% eine erfolgreiche Beratung und Vermittlung statt. Im Rahmen der bezirksbezogenen Hilfeplanung und -vermittlung konnten 2014 von 52 Personen 46 beraten werden. 33 Personen davon wurden beraten und vermittelt. Folglich wurde das Teilziel der Beratung zu 79%, das Gesamtziel der Beratung und Vermittlung zu 63% erreicht.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das § 16a-Angebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes von den Jobcoaches regelmäßig in Anspruch genommen wird.

- Im Bereich der Sprechstunden ist die Zahl der Beratungen seit 2012 deutlich angestiegen. Hierbei ist sicher von Bedeutung, dass die Sprechstunde ein niedrigschwelliges Beratungsangebot vor Ort ist, ohne schriftliche Formalitäten und ohne Stigmatisierung. Die Sprechstunde erweist sich als gutes Instrument für eine Erstberatung, d.h. für Menschen ohne bekannte psychiatrische Vorgeschichte. Sie hat sich auch im Bereich „Beratung des Jobcoaches“ als gutes Steuerungsinstrument erwiesen.
- Die Inanspruchnahme der bezirksbezogenen Beratung und Vermittlung des Sozialpsychiatrischen Dienstes war in 2014 zahlenmäßig geringfügig rückläufig. Es mag dafür verschiedene Gründe geben, u.a. Mitarbeiterfluktuation im Jobcenter. Regelmäßige Schulungen/ Vorstellungen der Leistungen sind angedacht und vorbesprochen.  
Das Besondere der bezirksbezogenen § 16a-Leistung ist die Verbindlichkeit. Sobald der schriftliche Auftrag vom Jobcoach vorliegt, wird zeitnah Kontakt zur Kundin/zum Kunden aufgenommen und hierbei wird nicht allein eine „Kommstruktur“ zugrunde gelegt. Wohl wissend um teilweise vorliegende Antriebslosigkeit, Ängste und ähnliche Verhaltensfolgen psychischer Befindlichkeiten finden persönliche Kontakte häufig in Form von Hausbesuchen statt. Bedeutsam für eine erfolgreiche Hilfeplanung und -vermittlung ist die besondere Beziehungsintensität zur Klientin/zum Klienten, die den Vermittlungserfolg maßgeblich steuert.

Das Konzept der psychosozialen Betreuung hat sich bewährt und wird regelmäßig innerhalb des Sozialpsychiatrischen Dienstes, aber auch mit dem Jobcenter reflektiert und bei Bedarf angepasst.

In Vertretung  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

**Anlagen:**

Psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II - eine Leistung des Sozialpsychiatrischen Dienstes  
im Auftrag des Jobcenters - Auswertung 2014

V/0080/2015